

MedNation AG

Bonn

WKN 565360

ISIN DE0005653604

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand der MedNation AG lädt hiermit alle Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am Donnerstag, dem 14. August 2025, um 14.00 Uhr MESZ in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfinden wird.

A.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der MedNation AG zum 31. Dezember 2024, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

eingesehen und abgerufen werden. Sie liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 137, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen werden die Unterlagen jedem Aktionär kostenlos übersandt. Sie werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden.

Die Unterlagen dienen der Unterrichtung der Hauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss gebilligt hat und dieser somit bereits festgestellt ist.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

FRTG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2025, wenn und soweit solche Zwischenfinanzberichte aufgestellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der MedNation AG, über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 / I sowie über die hierzu erforderliche Satzungsänderung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmen darin überein, dass Aktienoptionen ein elementarer Bestandteil der Incentivierung von Führungskräften und Mitarbeitern sind. Aktienoptionen stärken die Bindung aller Mitarbeiter in erheblichem Maße. Die Gesellschaft und alle Tochtergesellschaften sind darauf angewiesen, dass möglichst alle Mitarbeiter mit höchster Motivation und Loyalität zusammenwirken, um die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und den Unternehmenswert spürbar und nachhaltig zu verbessern. Die Auflage eines Aktienoptionsplans und die Ausgabe von Aktienoptionen liegen damit zugleich im wohlverstandenen Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat befürworten daher die Ausgabe von Aktienoptionen an den Vorstand und an Führungskräfte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, an weitere Führungskräfte und an Mitarbeiter der Tochtergesellschaften. Der Umfang des Aktienoptionsplans soll auf 10 % des derzeit vorhandenen Grundkapitals begrenzt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der MedNation AG, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 / I sowie die hierzu erforderliche Satzungsänderung
 - a) Der Vorstand wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend geregelten Bedingten Kapitals 2025 / I und der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen eines Aktienoptionsplans und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen bis zum 13. August 2030 bis zu 312.000 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der MedNation AG mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren mit der Maßgabe auszugeben, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie gewährt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der MedNation AG gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der MedNation AG an Bezugsberechtigte zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Bei der Ausgabe der Bezugsrechte sind die folgenden weiteren Festlegungen zu beachten:

- (1) Bezugsberechtigte

Bezugsrechte dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der MedNation AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen und ausgewählte Führungskräfte sowie an weitere Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen der MedNation AG ausgegeben werden. Die Auswahl der Personen und die Bestimmung der Anzahl der jeweils auszugebenden Bezugsrechte obliegen dem Vorstand der Gesellschaft; soweit an Mitglieder des Vorstands der MedNation AG Bezugsrechte ausgegeben werden, obliegen diese Festlegungen dem Aufsichtsrat.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an den Vorstand der Gesellschaft höchstens insgesamt bis zu 100.000 Bezugsrechte;
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft höchstens insgesamt bis zu 50.000 Bezugsrechte;
- an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft höchstens insgesamt bis zu 50.000 Bezugsrechte;
- an sonstige Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft höchstens insgesamt bis zu 112.000 Bezugsrechte.

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein oder in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen, oder Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens der Gesellschaft sein oder in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft stehen.

Im Anhang des Jahresabschlusses ist jährlich zu berichten

- über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, wobei der Name der begünstigten Vorstandsmitglieder und die Anzahl der jeweils gewährten Aktienoptionen anzugeben ist;
- über die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, wobei die jeweils gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresabschluss jeweils gehaltenen Aktienoptionen anzugeben sind.

(2) Bezugsrecht

Jede Aktienoption gewährt dem Inhaber das Recht zum Bezug je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der MedNation AG nach dem Ablauf der Wartezeit und innerhalb eines Ausübungszeitraums gegen Zahlung des Ausübungspreises, sofern das Erfolgsziel erreicht wurde. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Bezugsberechtigten zur Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle junger Aktien aus einem bedingten Kapital auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu entscheiden ist, obliegt diese Entscheidung allein dem Aufsichtsrat. Die Bezugsbedingungen können ferner der Gesellschaft das Recht einräumen, wahlweise zur Erfüllung des Bezugsrechts einen Barausgleich zu leisten; soweit über einen Barausgleich für Mitglieder des Vorstands zu entscheiden ist, obliegt diese Entscheidung allein dem Aufsichtsrat.

Der Bezugswert für eine Aktienoption beträgt 1,50 Euro.

(3) Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen können während der Laufzeit der Ermächtigung an bis zu drei Zeitpunkten innerhalb eines Geschäftsjahres ausgegeben werden. Eine Ausgabe ist in den folgenden Zeiträumen ausgeschlossen:

- im Zeitraum ab einem Monat vor der Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts bzw. eines Jahresabschlusses bis einschließlich dem ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der jeweiligen Finanzmitteilung;
- in der Zeit zwischen dem Tag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und einschließlich dem ersten Bankarbeitstag nach der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung.

Als Tag der Ausgabe gilt der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten seitens der Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung beauftragten Kreditinstituts.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach dem Ablauf einer Wartezeit von mindestens vier Jahren ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt am Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. Nach dem Ablauf der Wartezeit können die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen während der nachfolgend aufgeführten Ausübungszeiträume an jedem Tag ausgeübt werden, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für normale Bankgeschäfte geöffnet sind („Bankarbeitstage“). Die Ausübungszeiträume betragen jeweils 20 Bankarbeitstage und beginnen jeweils an den nachfolgenden Bankarbeitstagen (jeweils einschließlich):

- am dritten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts bzw. eines Jahresabschlusses, oder falls die Gesellschaft vorläufige Zahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, nach der Veröffentlichung solcher Zahlen;
- am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Eine Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn ein Bankarbeitstag, an dem die Ausübung grundsätzlich möglich wäre, in eine der nachfolgend aufgeführten *Blackout*-Perioden fällt. Die *Blackout*-Perioden beginnen und enden an den nachfolgenden, jeweils mitzurechnenden Bankarbeitstagen:

- am letzten Bankarbeitstag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden können, bis zum zweiten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft;
- am Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem gesetzlichen Pflichtblatt bis zum Tage, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist unter Einrechnung der Wartezeit innerhalb von längstens sieben Jahren ab dem Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen möglich. In den Bezugsbedingungen kann eine kürzere Ausübungsfrist festgelegt werden. Gesetzliche Beschränkungen, insbesondere Beschränkungen gemäß dem

Wertpapierhandelsgesetz und der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), bleiben unberührt.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Stückaktie beträgt 1,50 Euro.

(6) Erfolgsziel

Die Ausübung der Aktienoptionen und der aus ihnen folgenden Bezugsrechte ist nur möglich, wenn das Erfolgsziel erreicht worden ist.

Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn innerhalb der ersten vier Kalenderjahre, gerechnet ab dem Beginn des auf die Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen folgenden Tages, das einfache, umsatzgewichtete arithmetische, kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundete Mittel der im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Kurse der Aktie der MedNation AG während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 90 Tagen mindestens 4,50 Euro beträgt, wobei ausschließlich getätigte Geschäfte zu berücksichtigen sind.

(7) Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis der Bezugsrechte liegt, ist der Vorstand der Gesellschaft mit der Zustimmung des Aufsichtsrats beziehungsweise, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder durch eine Kombination von beiden Maßnahmen erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 Aktiengesetz im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis, und in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß § 207 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz, bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert beziehungsweise erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung beziehungsweise des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie angepasst. Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt; ein Barausgleich findet insoweit nicht statt.

(8) Unübertragbarkeit und Erlöschen der Bezugsrechte

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Die Bezugsbedingungen können besondere Regelungen hinsichtlich der Ausübbarkeit und des Erlöschens der Aktienoptionen für den Fall vorsehen, dass der Inhaber der jeweiligen Aktienoptionen nicht mehr Mitglied des Vorstands oder nicht mehr in einem ungekündigten Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft steht. Ferner können in den Bezugsbedingungen besondere Regelungen für den Todesfall und den Ruhestand des Inhabers der jeweiligen Aktienoptionen vorgesehen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, obliegt die Festlegung solcher besonderer Regelungen dem Aufsichtsrat.

(9) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Bezugsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Bezugsrechte festzulegen; soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, erfolgen solche Festlegungen durch den Aufsichtsrat.

b) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025 / I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 798.720,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 312.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft in hervorgehobener Position sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft aufgrund der durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 14. August 2025 erteilten Ermächtigung gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2025 / I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Nach § 4 Abs. 3 der Satzung wird ein neuer § 4 Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 798.720,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 312.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft in hervorgehobener Position sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft aufgrund der durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 14. August 2025 erteilten Ermächtigung gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2025 / I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

6. **Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie über den Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die zuletzt von der Hauptversammlung am 12. Juli 2022 zu Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wurde im Zuge des mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 durchgeführten Downlisting der Aktien der Gesellschaft in den Primärmarkt (Freiverkehr) der Börse Düsseldorf nahezu vollständig ausgenutzt.

Um auch künftig in der Lage zu sein, eigene Aktien im gesetzlich zulässigen Umfang zu erwerben, soll der Vorstand für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Allerdings ist der Vorstand gesetzlich verpflichtet, die Erwerbs- und Bestandsgrenzen für eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 2 AktG einzuhalten, so dass eigene Aktien, welche die Gesellschaft derzeit hält, vor einem etwaigen neuen Erwerb eigener Aktien im notwendigen Umfang veräußert werden müssen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben. Die Ermächtigung gilt vom Zeitpunkt, in dem der Ermächtigungsbeschluss wirksam wird, bis zum 13. August 2030 und ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt, wobei die gesetzlichen Erwerbs- und Bestandsgrenzen für eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 2 AktG einzuhalten sind.
- b) Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre nach weiterer Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen.
 - (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot, darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) bezahlen, der den arithmetischen umsatzgewichteten Mittelwert der im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Handelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, sofern der Erwerb über die Börse erfolgt, oder vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Kaufangebots, sofern der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt, ermittelten Kurse der Stückaktien der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet, wobei ausschließlich getätigte Geschäfte zu berücksichtigen sind. Sofern sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne ergeben, kann das Kaufangebot angepasst werden; in diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung, wobei die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten auf diesen Betrag anzuwenden ist.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien anstatt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie

zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine kaufmännische Rundung vorgesehen werden.

- (ii) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie für Verkaufsangebote fest. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Kursabweichungen vom Kurs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ergeben. Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsangebote ermittelt, darf den arithmetischen umsatzgewichteten Mittelwert der im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Handelstage vor dem Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig über die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder deren Anpassung entschieden hat, ermittelten Kurse der Stückaktien der Gesellschaft ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten, wobei ausschließlich getätigte Geschäfte zu berücksichtigen sind.

Das Volumen der Annahme der Verkaufsangebote kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsangeboten aufgrund der Volumenbegrenzung nicht sämtliche Verkaufsangebote angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien anstatt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine kaufmännische Rundung vorgesehen werden.

- (iii) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären gewährter Andienungsrechte, so können diese für eine Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgelegte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie an die Gesellschaft. Ein Andienungsrecht kann auch für eine Anzahl Aktien zugeteilt werden, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden entsprechende Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne – jeweils ohne Erwerbsnebenkosten – werden entsprechend den Bestimmungen in Ziffer (ii) bestimmt, wobei der maßgebliche Stichtag derjenige der Veröffentlichung des Rückkaufsangebots unter Einräumung von Andienungsrechten ist, und gegebenenfalls angepasst, wobei der maßgebliche Stichtag derjenige der Veröffentlichung der Anpassung ist. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, ihre Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, legt der Vorstand der Gesellschaft mit der Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, über die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft wie folgt zu verfügen:
 - (i) Die eigenen Aktien können mit der Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.
 - (ii) Die eigenen Aktien können mit der Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse veräußert werden.
 - (iii) Die eigenen Aktien können mit der Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG veräußert werden.

- (iv) Die eigenen Aktien können ferner mit der Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Preis darf den im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zuletzt am Tag der verbindlichen Abrede mit den Dritten ermittelten Börsenkurs der Aktie um nicht mehr als 5 % unterschreiten, wobei ausschließlich getätigte Geschäfte zu berücksichtigen sind. Wird an dem betreffenden Tag ein solcher Kurs nicht ermittelt oder ist er zum Zeitpunkt der verbindlichen Abrede mit den Dritten noch nicht ermittelt, so ist der zuletzt im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Kurs der Aktie maßgeblich, wobei ausschließlich getätigte Geschäfte zu berücksichtigen sind. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die seit der Erteilung dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder aus eigenen Aktien in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.
- (v) Die eigenen Aktien können mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Ansprüchen auf die Lieferung von Aktien infolge der Ausübung von Aktienoptionen verwendet werden, die im Rahmen eines jeweils geltenden Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft an Bezugsberechtigte ausgegeben und rechtmäßig ausgeübt wurden.
- (vi) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates außerdem Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten und gewährt werden.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand die eigenen Aktien gemäß den in den Ziffern (iv), (v) und (vi) genannten Ermächtigungen verwendet. Darüber hinaus kann das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien an die Aktionäre gemäß Ziffer (iii) für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hier vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Gründe erstattet, weshalb er ermächtigt werden soll, in bestimmten Fällen das Andienungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bericht ist in **Abschnitt B** dieser Einladung abgedruckt und auch auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

einzusehen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausliegen und dort einzusehen sein.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen und über die hierfür notwendige Änderung der Satzung

Gemäß § 118 a AktG kann die Satzung den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der

Hauptversammlung abgehalten wird (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen sollte, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Eine virtuelle Hauptversammlung im gesetzlich vorgesehenen Format wahrt in angemessener Weise die Rechte der Aktionäre und sieht insbesondere in Annäherung an die herkömmliche Präsenz-Hauptversammlung die direkte Interaktion zwischen den Aktionären einerseits und der Verwaltung andererseits während der Versammlung über Videokommunikation und elektronische Kommunikationswege vor.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmen allerdings überein, dass eine virtuelle Hauptversammlung der Gesellschaft nur ausnahmsweise einberufen werden sollte und dass Präsenz-Hauptversammlungen grundsätzlich vorzuzugswürdig sind. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist stets an einer unmittelbaren Diskussion unter persönlicher Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten gelegen. Die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung soll daher auch künftig nicht unmittelbar durch eine Satzungsregelung angeordnet werden. Vielmehr soll der Vorstand nur ermächtigt werden, vor der Einberufung einer Hauptversammlung zu entscheiden, ob die Versammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden soll. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung soll den Aufsichtsratsmitgliedern gestattet werden, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen, wobei die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder am Versammlungsort der virtuellen Hauptversammlung als Regelfall angesehen wird.

Der Vorstand wird jeweils entscheiden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre treffen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung zu ändern und den Wortlaut des § 18 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass eine oder mehrere Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des 13. August 2030 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.“

B.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht der Aktionäre bei dem Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen

Der Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 13. August 2030 eigene Aktien bis zu einem Anteil, der 10 % des aktuellen Grundkapitals nicht überschreiten darf, zu erwerben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmen darin überein, dass der Vorstand auch künftig zum Erwerb eigener Aktien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundkapitalziffer ermächtigt sein soll, wobei in verschiedenen Konstellationen der Ausschluss von Andienungsrechten bzw. Teilandienungsrechten der Aktionäre beim Erwerb und der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung der eigenen Aktien erforderlich sein könnte.

Die Ermächtigung zum möglichen Ausschluss von Andienungsrechten bzw. Teilandienungsrechten beim Erwerb und zum möglichen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung der eigenen Aktien möchte der Vorstand wie folgt erläutern:

- a) Beim Erwerb der eigenen Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb eigener Aktien über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebotes oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Im Beschlussvorschlag ist zunächst vorgesehen, dass das Volumen des öffentlichen Kaufangebots bzw. das Volumen der Annahme der von Aktionären abgegebenen Verkaufsofferten begrenzt werden kann. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. nicht alle Verkaufsangebote der Aktionäre aufgrund einer Volumenbegrenzung angenommen werden können, kann der Erwerb seitens der Gesellschaft nach dem Verhältnis der angedienten Aktien durchgeführt werden. Der hiermit gegebenenfalls verbundene partielle Ausschluss eventueller Andienungsrechte ist in den genannten Fällen gerechtfertigt, weil nur auf diese Weise der Erwerbsvorgang in einem vernünftigen wirtschaftlichen Rahmen durchgeführt werden kann. Darüber hinaus soll eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Diese Regelung eröffnet zum einen die Möglichkeit, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden, sie vereinfacht aber auch die technische Abwicklung des Erwerbsvorgangs. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Dabei können insbesondere die Erwerbsquote sowie die Anzahl der vom andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien gerundet werden, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darstellen zu können. Der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts ist nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit erforderlich und angemessen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aktionären Andienungsrechte gewährt, sieht der Beschlussvorschlag außerdem die Möglichkeit vor, dass eine gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien festgelegte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie an die Gesellschaft berechtigt, und dass ein Andienungsrecht auch für eine Anzahl Aktien zugeteilt werden kann, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Da Bruchteile von Andienungsrechten nicht zugeteilt werden sollen, müssen in den genannten Fällen die sich rechnerisch eventuell ergebenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen werden, um den Erwerb der Aktien in wirtschaftlich sinnvoller Weise abwickeln zu können.

- b) Die unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner verschiedene Möglichkeiten vor, die eigenen Aktien jeweils mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zu verwenden.

Zum einen können die Aktien eingezogen werden, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. In diesem Falle würde das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt. Außerdem ist vorgesehen, dass der Vorstand eigene Aktien über die Börse veräußern kann. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse dem Gleichbehandlungsgebot des § 53 a AktG. Das Gleichbehandlungsgebot wird auch im Falle der Veräußerung eigener Aktien im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebotes gewahrt, wozu der Vorstand ebenfalls ermächtigt werden soll. Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand in diesem Fall das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen kann, wodurch die Darstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses ermöglicht werden soll. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder über einen Verkauf an der Börse oder in sonstiger für die Gesellschaft vorteilhaften Weise verwertet. Ein denkbarer Verwässerungseffekt wäre wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge nur sehr gering.

Darüber hinaus soll der Vorstand gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch ermächtigt werden, eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Veräußerungspreis darf dabei in keinem Fall den im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Börsenkurs um mehr als 5 % unterschreiten; wird an dem betreffenden Tag ein solcher Kurs nicht ermittelt oder ist er zum Zeitpunkt der verbindlichen Abrede mit den Dritten noch nicht ermittelt, so ist der zuletzt im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Kurs der Aktie maßgeblich. Diese Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei der Veräußerung der eigenen Aktien. Aufgrund der in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann die Gesellschaft die sich unter Berücksichtigung einer günstigen Börsensituation bietenden Chancen schnell und flexibel nutzen und durch eine Veräußerung beispielsweise an institutionelle Anleger weitere Aktionäre im In- und Ausland gewinnen. Im Vergleich zu einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht führt der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös zu einem höheren Mittelzufluss und dient damit der größtmöglichen Zuführung von Eigenmitteln. Zudem ist die vorgeschlagene Ermächtigung auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt, wobei bei der Ausübung der Ermächtigung eine anderweitige Ausgabe von Aktien nach Maßgabe der im Beschlussvorschlag hierzu enthaltenen Regelung zu berücksichtigen ist, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist. Hierdurch ist gewährleistet, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgeschriebene Kapitalgrenze unter Berücksichtigung aller Ermächtigungen, die bereits bestehen oder in derselben Hauptversammlung beschlossen wurden, mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses eingehalten wird. Durch den beschränkten Umfang der Ermächtigung zur Veräußerung und durch die marktnahe, am jeweils aktuellen Börsenkurs orientierte Festsetzung des Veräußerungspreises werden die Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass eigene Aktien mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Ansprüchen auf die Lieferung von Aktien infolge der Ausübung von Aktienoptionen verwendet werden können, die im Rahmen eines jeweils geltenden Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft an Bezugsberechtigte ausgegeben und rechtmäßig ausgeübt wurden. Grundsätzlich soll für die Ausgabe der Aktien, welche die Gesellschaft infolge der Ausübung von Optionen liefern muss, das hierzu jeweils beschlossene bedingte Kapital ausgenutzt werden. Unter bilanziellen und gegebenenfalls auch steuerlichen Gründen kann es jedoch für die Gesellschaft vorteilhaft sein, die Ansprüche der Bezugsberechtigten aus ausgeübten Aktienoptionen auf Lieferung der Aktien nicht oder nicht vollständig aus einem bedingten Kapital, sondern mit eigenen Aktien zu erfüllen, soweit

die dem Vorstand erteilte Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans und die jeweiligen Bezugsbedingungen entsprechende Ersetzungsbefugnisse enthalten. Sollte der Vorstand erwägen, diese Möglichkeit zu nutzen, muss das Bezugsrecht der Aktionäre im erforderlichen Umfang ausgeschlossen sein. Den Aktionären entstünde hierdurch im Vergleich zur Ausnutzung eines bedingten Kapitals kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil. Im Übrigen würde die Verwendung eigener Aktien zugleich auf dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung zur Auflage eines Aktienoptionsplans beruhen, in dem eine entsprechende Ersetzungsbefugnis vorgesehen sein muss. Die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen wäre daher in jedem Falle von der Hauptversammlung beschlossen und legitimiert, und zwar in Kenntnis der Eckpunkte des aufzulegenden Aktienoptionsprogramms, insbesondere auch in Kenntnis des Ausübungspreises und des Erfolgsziels, so dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Folgen der Verwendung eigener Aktien bereits zum Zeitpunkt den jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung zur Ermächtigung des Vorstands transparent sind.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten und zu gewähren, wozu das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein soll. Die Gesellschaft steht im nationalen, europäischen und auch globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, auf den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbssituation mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre sowie im Interesse der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option kann im Einzelfall darin bestehen, den Unternehmenszusammenschluss oder den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu verwirklichen. Die Praxis der Unternehmensübernahmen bzw. des Beteiligungserwerbs zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte nicht selten die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Zu diesem Zweck soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, zurückgekauftene eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen und eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten und gewähren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung eröffnet der Gesellschaft somit den notwendigen Spielraum, Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel nutzen zu können, ohne auf eine wegen der erforderlichen Handelsregistereintragung langwierigere Kapitalerhöhung angewiesen zu sein. Um solche Transaktionen schnell und flexibel nutzen zu können, ist es auch erforderlich, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden bei der Preisfestsetzung in jedem Falle die Interessen der Gesellschaft berücksichtigen. Dabei wird sich der Vorstand bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung zu verwendenden Aktien am Börsenpreis orientieren. Um Schwankungen des Börsenpreises Rechnung zu tragen und die notwendige Flexibilität in den Verhandlungen zu haben, ist jedoch eine schematische Anknüpfung an den Börsenpreis nicht vorgesehen.

Konkrete Pläne, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen konkretisieren. Er wird diese Ermächtigung nur ausnutzen, wenn der Zusammenschluss oder der Erwerb unter Gewährung eigener Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Unter Berücksichtigung aller erwähnten Umstände halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Ausschluss von Andienungsrechten bzw. des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre in den genannten Fällen und aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien berichten.

C.

Hinweise für die Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung in Verbindung mit § 123 Abs. 4 AktG nur diejenigen Personen berechtigt, die zum Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt

am Mittwoch, dem 23. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ,

– im Folgenden der „Nachweisstichtag“ – Aktionäre der Gesellschaft sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung unter Nachweis ihrer Berechtigung angemeldet haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss auf den Nachweisstichtag bezogen sein und kann entweder durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67 c Abs. 3 AktG oder durch den Letztintermediär anderweitig in Textform ausgestellt und der Gesellschaft übermittelt werden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Anmeldung und der auf den Nachweisstichtag bezogene Nachweis des Anteilsbesitzes müssen gemäß § 18 der Satzung mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, **also spätestens am**

Donnerstag, dem 7. August 2025, 24.00 Uhr MESZ,

bei der nachstehend genannten **Anmeldestelle** zugehen:

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10
80637 München
oder
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur diejenige Person, die den Nachweis rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit der Festlegung des Nachweisstichtags ist keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien verbunden. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und für den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben somit keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Nach dem rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Anmeldestelle werden den Aktionären die Anmeldebestätigungen für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigungen sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

2. Bevollmächtigung und Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine rechtzeitige Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, sofern keine Vollmacht gemäß § 135 AktG erteilt wird. Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das sie zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten. Das Formular ist auch auf der Eintrittskarte für die Hauptversammlung abgedruckt und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist an die folgende Adresse zu richten:

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10
80637 München
oder
E-Mail: mednation@linkmarketservices.eu

Darüber hinaus kann ein Formular auch im Internet unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abgerufen werden. Diejenigen Aktionäre, die das Vollmachtsformular nicht verwenden möchten, können stattdessen auch eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist oder der Gesellschaft der Nachweis übersandt wird. Die Vorschriften des § 135 AktG bleiben unberührt.

Die Aktionäre werden gebeten, Vollmachten vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung, ihre Änderung oder ihr Widerruf kann der Gesellschaft bis

Dienstag, den 12. August 2025, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10
80637 München
oder
E-Mail: mednation@linkmarketservices.eu

übermittelt werden.

Die genannten Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls

auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung gemäß § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen, sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären und anderen in § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes rechtzeitig übermitteln. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt.

Ein Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären zusammen mit der Anmeldebestätigung übermittelt und im Übrigen den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten auch jederzeit auf Verlangen zugesandt. Das Formular ist auch auf der Eintrittskarte abgedruckt und kann außerdem auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abgerufen werden. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

Die Aktionäre werden gebeten, Vollmachten mit Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter wahlweise per Post oder elektronisch per E-Mail bis

Dienstag, den 12. August 2025, 24:00 Uhr MESZ,

an folgende Adresse zu übermitteln:

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10
80637 München
oder
E-Mail: mednation@linkmarketservices.eu

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Vollmacht und eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Sofern Briefwahlstimmen und Vollmacht sowie Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen und nicht eindeutig ersichtlich ist, welche Stimme bzw. Weisung zuletzt abgegeben wurde, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme beziehungsweise Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die für die Bevollmächtigung zur Verfügung gestellten Formulare sehen entsprechende Erklärungen vor. Darüber hinaus können Aktionäre, die zur Hauptversammlung erschienen sind und die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sowie den Nachweis ihres Anteilsbesitzes rechtzeitig übermittelt hatten, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Den Aktionären ist gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung die Möglichkeit eröffnet, in der nachfolgend beschriebenen Weise ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Stimmen im Wege der Briefwahl auf die Abstimmung über die in der Einberufung bekanntgemachten Beschlussvorschläge des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats sowie auf etwaige Beschlussvorschläge von Aktionären, die im Zuge einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemacht wurden, beschränkt sind.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und muss unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen **spätestens bis**

Dienstag, den 12. August 2025, 24 Uhr MESZ,

bei der Gesellschaft eingegangen sein. Aktionäre, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, werden gebeten, für die Briefwahl entweder das ihnen mit der Einladung auf dem Postweg übersandte Formular, das Formular auf der Eintrittskarte oder das auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abrufbare Formular zu verwenden und vollständig ausgefüllt per Post oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10
80637 München
oder

E-Mail: mednation@linkmarketservices.eu

In allen Fällen gilt die vorgenannte Eingangsfrist. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Briefwahlstimmen ist bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt auf gleichem Wege möglich. Weitere Einzelheiten zur Briefwahl ergeben sich aus dem mit der Einladung auf dem Postweg übersandten Formular. Die Informationen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

abrufbar. Die Briefwahl schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe. Die für die Briefwahl zu verwendenden Formulare sehen entsprechende Erklärungen vor. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

5. Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsantrags bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; bei der Berechnung der vorgenannten 90-Tage-Frist ist der Tag des Zugangs des Ergänzungsantrags bei der Gesellschaft nicht mitzurechnen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, **also spätestens am**

Sonntag, dem 20. Juli 2025, bis 24:00 Uhr MESZ

zugehen, und zwar an der nachfolgend genannten Adresse:

MedNation AG
Investor Relations
Graurheindorfer Str. 137
D-53117 Bonn
Fax: 0228 967782-49
E-Mail: ir@mednation.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsräten und Abschlussprüfern übersenden.

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, **also spätestens am**

Mittwoch, dem 30. Juli 2025, bis 24:00 Uhr MESZ

zugehen, und zwar an der nachfolgend genannten Adresse:

MedNation AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Landshuter Allee 10

80637 München
oder
E-Mail: mednation@linkmarketservices.eu

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsräten und Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Regelungen gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären müssen jedoch nicht begründet werden.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags (oder eines Wahlvorschlags, wenn dieser begründet wird) muss seitens der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten und die in § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG aufgeführten Angaben enthält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zum Tagesordnungspunkt 1 auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 3.120.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Die Anzahl der Stimmrechte zu diesem Zeitpunkt beträgt 3.120.000. Teilnahmeberechtigt sind 2.808.001 Stückaktien, da 311.999 Stückaktien von der Gesellschaft gehalten werden; aus ihnen stehen der Gesellschaft keine Rechte zu.

7. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind gemäß § 124 a AktG die folgenden Informationen zur Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://mednation.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich:

- der Inhalt der Einberufung;
- eine Erläuterung weshalb zu Punkt 1 der Tagesordnung kein Beschluss zu fassen ist;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- das Formular, das bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden kann;
- etwaige nach Einberufung der Versammlung bei der Gesellschaft eingegangene Verlangen von Aktionären im Sinne von § 122 Abs. 2 AktG.

Die aufgeführten Informationen und Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Etwaige fristgerecht bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse veröffentlicht.

8. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Die MedNation AG, Graurheindorfer Str. 137, 53117 Bonn, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in Verbindung mit den §§ 67, 118 ff. Aktiengesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die der Organisation der Hauptversammlung dienlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO). Die MedNation AG erhält die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel über die Anmeldestelle von dem Kreditinstitut, das die Aktionäre mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank).

Die von der MedNation AG für den Zweck der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der MedNation AG und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der MedNation AG und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die an der Hauptversammlung teilnehmen und/oder ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Die MedNation AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den Datenschutzbeauftragten der MedNation AG unter:

MedNation AG
- Datenschutzbeauftragter –
Dipl.-Inf. (FH) Karsten Schulz
Graurheindorfer Str. 137
53117 Bonn
Telefon: +49 151 2263 1968
E-Mail: ds@mednation.de

Bonn, im Juli 2025

MedNation AG

Der Vorstand